

Bekanntmachung der Gemeinde Gültz

Die nachstehenden Straßen werden gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 in der gültigen Fassung mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Bezeichnung der Straße: Zum Bahnhof
Lagebezeichnung: Verbindungsweg vom Bahnhof Gültz zum Ortsteil Seltz (bis zur neu gewidmeten Straße „Letziner Weg“)

Gemarkung Seltz, Flur 3, Flurstück 3

Länge der Straße: 0,80 km

Bezeichnung der Straße: Letziner Weg
Lagebezeichnung: Weg von Seltz Richtung Letzin (bis Gemarkungsgrenze Letzin)

Gemarkung Seltz, Flur 3, Flurstück 12

Länge der Straße: 0,90 km

Festsetzungen:

1. Die vorstehenden Straßen werden als **Gemeindestraße** gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V eingestuft.
2. Träger der Baulast ist die Gemeinde Gültz.
3. Widmungsbeschränkungen: keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Treptower Tollensewinkel, die Bürgermeisterin, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow, einzulegen.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage der gewidmeten Fläche ist aus dem anliegenden Plan zu entnehmen.

Gültz, den 28.05.24


Ronny Roll
Bürgermeister der Gemeinde Gültz



